



Bericht Kostenstrategie NA-BE Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2021 – 2023

Bearbeitungs-Datum 11. August 2020
Version 1.0
Status
Klassifizierung nicht klassifiziert
Autor Sicherheitsdirektion
Referenz 2020.SIDABEV.232

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	4
3.	Grundsätze und Ziele der Kostenstrategie	5
4.	Finanzierung im Nothilfebereich	5
4.1	Erträge durch Nothilfepauschalen.....	5
4.2	Aufwände Nothilfestelle und ausserordentliche Kosten	6
4.3	Mengengerüst und Modellrechnung	7
4.3.1	Aktuelle Bestandszahlen und Mengengerüst	7
4.3.2	Modellrechnung.....	8
5.	Ausblick	9
6.	Antrag	9
7.	Beilagen und Anhänge	10
7.1	Anhänge.....	10
7.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	10
7.1.2	Übersicht über die Finanzierungssystem und die Steuerung im Asyl- und Flüchtlingsbereich gemäss Faktenblatt 8 Bundesabgeltungen	11

1. Zusammenfassung

Mit Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (Projekt NA-BE) werden Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid ab dem 1. Juli 2020 – getrennt von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen – in kantonalen Rückkehrzentren (RZB) untergebracht. In den RZB wird den rechtskräftig weggewiesenen Personen bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise der Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung ermöglicht, daneben können Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden. Die ORS Service AG betreibt die Rückkehrzentren in Aarwangen, Biel-Bözingen, Gampelen und temporär in Konolfingen. Sie hat den Betreuungs- und Unterbringungsauftrag im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung und eines rechtsgültigen Zuschlags erhalten.

Der Bund richtet den Kantonen pro Person mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid eine einmalige und vom Verfahrensentscheid abhängige Nothilfepauschale (NHP) aus. Die seit 1. März 2019 gültigen Nothilfepauschalansätze gründen auf der Annahme, dass die verkürzten Asylverfahren zu deutlichen Effizienzgewinnen und damit zu Einsparungen im Vollzug des Asylgesetzes führen werden. Die Anpassung der Nothilfepauschalen hat aufseiten des Kantons zu einem spürbaren Ertragsrückgang geführt, der insbesondere im Bereich der ausserordentlichen Nothilfaufwände gemäss Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) zu einer Deckungslücke führt.

Mit dem vorliegenden Bericht zur Kostenstrategie NA-BE kommt der Regierungsrat seiner Verantwortung nach, gegenüber dem Grossen Rat Transparenz und finanzielle Nachvollziehbarkeit im Nothilfebereich zu gewährleisten. Die Schwerpunkte der Strategie liegen bei der Darstellung des Finanzierungssystems und den, wenn auch begrenzt, beeinflussbaren Kostenblöcken. Unter Berücksichtigung der für den Migrationsbereich charakteristischen Volatilität, prognostiziert die Strategie zudem die Entwicklung der ausserordentlichen Nothilfaufwände gemäss Artikel 17 EG AIG und AsylG für die Jahre 2021 bis 2023. Nicht Gegenstand der vorliegenden Kostenstrategie sind Aufwände der ordentlichen Nothilfe gemäss Artikel 16 EG AIG und AsylG und die Sozialhilfe und Integrationsförderung im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Gestützt auf Erfahrungswerte und die zentrale Annahme, dass die Massnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vollständig aufgehoben werden, kann für die Folgejahre von graduell zurückgehenden Nothilfebeständen und dadurch abnehmenden ausserordentlichen Nothilfekosten ausgegangen werden. Um eine Schwankungstauglichkeit gewährleisten zu können, wird in den kommenden Jahren trotzdem mit stabilen Bestandeszahlen gerechnet.

Um auch im Bereich der ausserordentlichen Nothilfaufwände gemäss Artikel 17 EG AIG und AsylG (d.h. bei den unbegleiteten Minderjährigen und Sonderunterbringungen) eine finanzielle Schwankungstauglichkeit gewährleisten zu können, geht die Kostenstrategie in den kommenden Jahren von stabilen und somit eine Planungsreserve beinhaltenden Bestandeszahlen aus. Daraus ergeben sich folgende Nettokosten vor dem Lastenausgleich (LA):

Jahr	Betrag CHF (vor LA)
2021	604'400
2022	604'400
2023	604'400

Bei diesen Zahlen handelt es sich um eine Schätzung. Die Beträge können sich mengengetrieben nach unten oder oben entwickeln. Demzufolge ist nicht auszuschliessen, dass der Regierungsrat – gestützt auf die in der vorliegenden Kostenstrategie ausgewiesenen Grundsätze und Ansätze – tiefere oder höhere Ausgaben bewilligen wird.

2. Ausgangslage

Mit der Umsetzung von NA-BE per 1. Juli 2020 fokussiert die Sicherheitsdirektion (SID) im Rahmen der angepassten Zuständigkeitsregelung auf einen konsequenten Wegweisungsvollzug: Flankiert durch gezielte Massnahmen im Bereich der Rückkehrhilfe werden in den kantonalen RZB Personen mit rechtskräftigem Negativentscheid auf eine rasche Ausreise in ihre Herkunftsländer vorbereitet. Anreize zu einem Verbleib in der Schweiz werden gezielt reduziert.

Im Auftrag der SID trägt die ORS Service AG, die im Rahmen eines ordentlichen Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag erhalten hat, die operative Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb der RZB sowie die Betreuung und Unterbringung der rechtskräftig weggewiesenen Personen bis zu deren Ausreise. Die Ausrichtung der Nothilfe orientiert sich an dem in Artikel 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) festgehaltenen Grundsatz, dass Personen in einer nachgewiesenen Notsituation unabhängig von deren Aufenthaltsstatus ein Minimum an staatlichen Leistungen erhalten.

Die ordentliche Nothilfe nach Artikel 16 EG AIG und AsylG orientiert sich an diesem verfassungsrechtlichen Minimum und wird grundsätzlich durch die Pauschalen gedeckt, die der Bund dem Kanton zu diesem Zweck entrichtet. Der Regierungsrat bewilligt die Aufwände im Zusammenhang mit der Ausrichtung der ordentlichen Nothilfe abschliessend. Die ordentliche Nothilfe ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Kostenstrategie.

Die vorliegende Kostenstrategie bezieht sich auf die ausserordentliche Nothilfe für rechtskräftig weggewiesene Personen mit besonderen Bedürfnissen. Nach Artikel 17 EG AIG und AsylG müssen die ausserordentlichen Aufwände für die Unterbringung und Betreuung der folgenden Personengruppen bedarfsgerecht ausgerichtet und in der Kostenstrategie abgebildet werden:

- **Unbegleitete Minderjährige (UM):** UM werden nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) unabhängig von ihrem Asylstatus betreut. Abgewiesene unbegleitete Kinder und Jugendliche mit ausgewiesenem Nothilfebedarf werden im Kanton Bern durch die zuständigen Leistungserbringer des Amts für Integration und Soziales (AIS) betreut.
- **Rechtskräftig abgewiesene Personen mit Sonderunterbringungsbedarf:** Sie werden in der Regel in gesonderten Institutionen untergebracht.

Nach Artikel 26 Absatz 3 EG AIG und AsylG und Artikel 42 SAFG legt der Grosse Rat die Kostenstrategie für die Bemessung der oben genannten Aufwände periodisch fest. Die Kostenstrategie zur Nothilfe zeigt auf, aus welchen Grundsätzen sich die jährlich im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses zu erhebenden Kosten der Betreuung von UM und der Sonderunterbringung von weggewiesenen Personen mit besonderen Bedürfnissen ergeben. Die Schwerpunkte der Strategie liegen auf den Steuerungsmöglichkeiten des Kantons und der Darstellung des Finanzierungssystems. Die Kostenstrategie beruht auf der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, die der Grosse Rat anlässlich der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen hat, sowie auf den anlässlich der Wintersession 2019 verabschiedeten neuen gesetzlichen Grundlagen (SAFG und EG AIG und AsylG). Allfällige Änderungen dieser Grundlagen werden sinnvollerweise erst vorgenommen, nachdem die ersten Erfahrungen mit dem neuen System vorliegen und falls ein Handlungsbedarf vorliegt.

Gestützt auf die in der Kostenstrategie festgelegten Grundsätze und Ansätze wird der Regierungsrat die jährlich anfallenden Ausgaben abschliessend bewilligen. Die im vorliegenden Dokument ausgewiesenen Aufwände für die ausserordentliche Nothilfe sind bloss erste Schätzungen. Genauere Prognosen werden jährlich im Rahmen des ordentlichen Finanzprozesses erfolgen. Demzufolge ist nicht ausgeschlossen, dass der Regierungsrat aufgrund von Bestandsschwankungen tiefere oder höhere Ausgaben bewilligen wird.

3. Grundsätze und Ziele der Kostenstrategie

Die Betreuung der Ausreisepflichtigen beschränkt sich auf ein Minimum und ist insbesondere auf die Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf und die Gewährung der Sicherheit in und um die RZB ausgerichtet. In den RZB werden keine Integrationsmassnahmen getroffen. Hingegen werden Rückkehrberatung und -unterstützung angeboten.

Vulnerable Nothilfebeziehende werden differenziert bereut und geschützt. Die Betreuungstarife richten sich nach dem jeweiligen individuellen Bedarf des UM bzw. der Nothilfe beziehenden Person mit Sonderunterbringungsbedarf.

Der Kanton verfügt im Bereich der Nothilfe kaum über finanzielle Interventions- und Steuerungsmöglichkeiten, da sich das Angebot am notwendigen Minimum orientiert. Das Ziel der vorliegenden Strategie ist es daher, die Aufwandspositionen und deren mögliche Entwicklung zu plausibilisieren und dem Grossen Rat als Informationsgrundlage zu unterbreiten, bevor der Regierungsrat über die entsprechende Ausgabenbewilligung befindet.

Das per 1. Juli 2020 in Kraft getretene SAFG bildet die rechtliche Grundlage der vorliegenden Kostenstrategie. Die Übergangsfrist läuft spätestens am 31. Dezember 2020 aus (vgl. Art. 62 SAFG). Die bis Ende 2020 anfallenden ausserordentlichen Nothilfearbeiten gemäss Artikel 17 EG AIG und AsylG sind in den Krediten «Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA); Verpflichtungskredit 2018 bis 2020 » (Geschäftsnummer 2017.POM.820) und «Ausrichtung der Nothilfe; Verpflichtungskredit 2020» (Geschäftsnummer 2020.SIDABEV.219) abgebildet. Diese Ausgaben sind vom ausgabenkompetenten Organ bereits bewilligt worden und sind demzufolge nicht Bestandteil der vorliegenden Kostenstrategie.

Die Kostenstrategie für die Jahre 2021 bis 2023 umreist die zentralen Aufgaben im Bereich der Nothilfe und deren Finanzierung durch Bundespauschalen. Sie fokussiert dabei auf die ausserordentlichen Nothilfearbeiten gemäss Artikel 17 EG AIG und AsylG. Abgestimmt auf die Periodizität des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) werden die darauffolgenden Kostenstrategien dem Grossen Rat alle vier Jahre zur Abnahme vorgelegt werden (Kostenstrategien 2024 bis 2027, 2028 bis 2031). Die Berichterstattung zuhanden des Grossen Rates erfolgt mittels dieser Kostenstrategien und im Rahmen des Geschäftsberichts.

4. Finanzierung im Nothilfebereich

4.1 Erträge durch Nothilfepauschalen

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes (AsylG; SR 342.31) am 1. März 2019 kommt in den Bundesasylzentren eine angepasste Behandlungsstrategie zur Anwendung. Im Zuge dessen richtet der Bund nach Artikel 88 AsylG und Artikel 28 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2;

SR 142.312) für jede Person mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid eine einmalige Nothilfepauschalen (NHP) aus. Die entsprechenden Ansätze seit dem 1. März 2019 sind wie folgt:

- NHP für Personen, die ein Dublin-Verfahren durchlaufen haben: **CHF 399.-**
- NHP für Personen, die ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen haben: **CHF 2'007.-**
- NHP für Personen, die ein erweitertes Verfahren durchlaufen haben oder deren vorläufige Aufnahme aufgehoben worden ist: **CHF 5'988.-**
- NHP für Personen, deren Negativentscheid altrechtlich entschieden wurden: **CHF 6'074.-**

Der Bund vergütet die NHP unabhängig davon, ob die anspruchsberechtigte Person Nothilfe bezieht. Diesbezüglich geht der Bund davon aus, dass die anfallenden Aufwände im Bereich der Nothilfe für kostengünstige Lösungen gedeckt werden können. In diesem Zusammenhang hat der Bund in Aussicht gestellt, die den Nothilfepauschalen zugrundeliegenden Werte jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (Art. 30a AsylV 2).

Bis Mitte des Jahres 2020 konnten die strukturell bedingte Deckungslücke in der Nothilfe durch Bundesbeiträge im Bereich der Asylsozialhilfe (Globalpauschale I des Bundes) querfinanziert werden. Mit der Umsetzung von NA-BE sowie dem damit verbundenen Wegfall der Asylsozialhilfe auf der Seite der SID und der Intensivierung der Integrationsbemühungen auf der Seite der GSI existiert diese Möglichkeit seit dem 1. Juli 2020 nicht mehr. Inwiefern die Nothilfe unter Berücksichtigung der durch den hohen Bestand an Langzeitbeziehenden verursachten Durchschnittsaufwände und des einschneidenden Ertragsrückgangs zukünftig kostendeckend ausgerichtet werden kann, wird sich zeigen. Klar ist, dass eine kostendeckende Ausrichtung der Nothilfe für rechtskräftig abgewiesene UM und Personen mit ausgewiesenem Sonderbedarf nicht möglich sein wird.

Gemäss Artikel 26 EG AIG und AsylG muss die SID die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten grundsätzlich über die Subventionen des Bundes decken. Soweit die Kosten nicht vollumfänglich durch die Bundessubventionen gedeckt werden können, kann die SID die Kosten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen. Gemäss Artikel 25 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) werden die Nettoaufwände zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der bernischen Gemeinden getragen.

4.2 Aufwände Nothilfestelle und ausserordentliche Kosten

Die SID hat den Auftrag der Unterbringung und Betreuung von rechtskräftig weggewiesenen Personen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an die ORS Service AG vergeben. Seit Mitte 2020 gewährleistet die ORS als kantonale Nothilfestelle (NHS) die Ausrichtung der Nothilfe in den dafür vorgesehenen RZB. Die vertraglich vorerst bis in das Jahr 2025 befristete Zuständigkeit der ORS beschränkt sich dabei ausdrücklich auf Personen, die gemäss Artikel Artikel 82 Absatz 1 AsylG von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen worden sind und bei nachgewiesener Bedürftigkeit Anspruch auf Nothilfe haben. Die NHS ist im Rahmen ihres Auftrags für die folgenden Leistungen verantwortlich:

	Nothilfeleistungen	Unterbringung	Fallführung und Betreuung
Leistung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in RZB • Zugang zu Lebensmitteln und Hygieneartikeln • Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung • Sachmittel und weitere Leistungen bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Miete und Ersteinrichtung von RZB und deren Unterhalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsaufgaben in RZB • Sicherstellung geordneter Betrieb in den RZB • Dossierführung und Administratives • Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung • Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe

Für die Ausrichtung der Nothilfe vergütet die SID der NHS einen Pauschalbetrag von CHF 12.50 pro Übernachtung und Person; sämtliche Aufwände im Zusammenhang mit der Fallführung und der Betreuung der weggewiesenen Personen entschädigt die SID mit einer Pauschale in der Höhe von CHF 22.50 pro Übernachtung und Person. Summiert erhält die ORS somit eine Globalpauschale von CHF 35.00 pro Übernachtung und Person. Die Aufwände im Zusammenhang mit Miete, Ersteinrichtung und Unterhalt werden durch die SID effektiv abgegolten.

Für die von Artikel 17 EG AIG und AsylG betroffenen Personengruppen ergeben sich für die NHS folgende Sonderregelungen:

- **UM** fallen verfahrensunabhängig nicht in den Zuständigkeitsbereich der NHS. Ihre Unterbringung und Betreuung erfolgt durch die von der GSI beauftragten Organisation in spezifischen Strukturen für UM. Die Tarife richten sich nach den in der «Kostenstrategie NA-BE» festgehaltenen Vorgaben.
- **Rechtskräftig abgewiesene Personen**, die sich in einer Sonderunterbringung befinden, bleiben zwar weiterhin in der administrativen Zuständigkeit der NHS, diese enthält während der Zeit der Sonderunterbringung aber keine Pauschalabgeltungen. Die Kosten für Sonderunterbringungsmaßnahmen sind am individuellen Bedarf der betroffenen Person ausgerichtet und variieren daher stark.

4.3 Mengengerüst und Modellrechnung

4.3.1 Aktuelle Bestandszahlen und Mengengerüst

Mitte Juni 2020 wurden im Auftrag der SID rund 650 mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid betreut und untergebracht. Davon befinden sich fünf Personen in Sonderunterbringungen. Darüber hinaus befindet sich eine unbegleitete minderjährige Person in der Zuständigkeit der SID.

Die Entwicklungen im Migrationsbereich zeichnen durch eine ausserordentlich hohe Volatilität aus. Im Vergleich zu den Krisenjahren 2015 und 2016 hat sich die Unterbringungssituation im bernischen Asylbereich spürbar entspannt. Unter dem Eindruck eines jederzeit wiederum möglichen Zuweisungsanstiegs hat der Kanton seine Ressourcenplanung aber konsequent weiterentwickelt und dabei insbesondere seine strategische Unterbringungsreserve ausgebaut. Im Zuge der Umsetzung von NA-BE wird die Versorgungsplanung zwischen SID und GSI weiter institutionalisiert.

Gestützt auf die aktuelle Zuweisungs- und Bestandsentwicklung ist für die kommenden Jahre mit sinkenden Durchschnittsbeständen im Bereich der Nothilfe zu rechnen. Dafür sind primär zwei Faktoren ursächlich:

- Die Umsetzung der beschleunigten Verfahren auf Bundesebene wirkt. Dem Kanton Bern werden weniger Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid zugewiesen.
- Im Rahmen der Umsetzung von NA-BE wird die SID die Nothilfe konsequent auf die Förderung eines raschen Wegweisungsvollzugs auszurichten. Dies wird sich einerseits auf Neuzuweisungen auswirken. Andererseits werden durch die organisatorische Neuausrichtung der Nothilfe bestandsreduzierende Effekte im Bereich der Langzeitbeziehenden erwartet.

Abgestützt auf die übergeordneten Zuweisungsprognosen und die Erfahrungswerte geht die SID für die Kostenstrategie von folgendem durchschnittlichen Mengengerüst im Bereich der Nothilfe aus:

	2021	2022	2023
Rechtskräftig weggewiesene Personen	600	550	500
...davon UM	3	3	3
....davon in Sonderunterbringung	5	5	5

Um im Bereich der ausserordentlichen Nothilfaufwände gemäss Artikel 17 EG AIG und AsylG (d.h. bei den UM und Sonderunterbringungen) eine finanzielle Schwankungstauglichkeit gewährleisten zu können, wird in den kommenden Jahren mit stabilen Bestandeszahlen und somit mit einer Planungsreserve gerechnet.

4.3.2 Modellrechnung

Der folgenden vorläufigen Aufwandsschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Nothilfeerträge zur Deckung der regulären Unterbringung und Betreuung von rechtskräftig abgewiesenen Personen durch die NHS aufgewendet werden. Entsprechend wird die Ertragsseite Nothilfe hinsichtlich der ausserordentlichen Kosten nicht abgebildet.

Abgestützt auf die Erfahrungswerte der Vorjahre geht die SID zurzeit im Bereich der **Sonderunterbringung** von rechtskräftig weggewiesenen Personen von einem jährlichen Aufwand von CHF 400'000.- aus. Aufgrund der durch die bedarfsgerechten Settings stark variierenden Aufwände können diese nicht pro Person abgebildet werden: So ist es auf der einen Seite möglich, dass Betroffene kurzfristig ambulant betreut werden, auf der anderen Seite aber auch, dass Betagte langfristig in kostenintensiven Pflegeheimen untergebracht werden müssen. Mit Blick auf die Gewährleistung einer adäquaten und auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichteten Pflege bestehen namentlich im Bereich der langfristigen Settings kaum finanzielle Handlungsspielräume. Nichtsdestotrotz verpflichtet sich die SID auch im Bereich der medizinisch indizierten Sonderunterbringungen zum Grundsatz der Kosteneffizienz, etwa durch eine kontinuierliche Bedarfsabklärung hinsichtlich der bewilligten Massnahmen.

Die Kosten für rechtskräftig abgewiesene **UM** richtet sich nach der in der «Kostenstrategie NA-BE» festgehaltenen UM-Vollkostenrechnung und liegen pro UM und Monat durchschnittlich bei CHF 5'678.-. Daraus ergeben sich pro Person jährliche Kosten von CHF 68'136.-. Die GSI hat mit der Leistungserbringerin einen Vertrag bis Ende des Jahres 2028 abgeschlossen.

Die Kosten im Bereich der ausserordentlichen Nothilfearaufwände vor dem Lastenausgleich (LA) sind wie folgt:

	2021	2022	2023
Aufwände für UM in CHF (vor LA)	204'408	204'408	204'408
Aufwände für Sonderunterbringung in CHF (vor LA)	400'000	400'000	400'000
Total in CHF (gerundet/vor LA)	604'000	604'000	604'000

5. **Ausblick**

Die Umsetzung von NA-BE hat zum Ziel, dass die Ausrichtung der Nothilfe zu raschen, selbständigen kontrollierten Ausreise von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid beiträgt. Mit der Betriebsaufnahme der kantonalen RZB wurden entsprechende Infrastrukturen geschaffen, um die in der Detailkonzeption NA-BE geforderte separate Unterbringung von Nothilfebeziehenden umzusetzen.

Inwiefern die Zielsetzung eines raschen Wegweisungsvollzugs umgesetzt werden kann, muss nach Inkrafttreten des Zuständigkeitswechsels zwischen SID und GSI per 1. Juli 2020 umfassend evaluiert werden. Die Problematik der durch Langzeitbeziehende verursachten Deckungslücke im Bereich der Nothilfe wird die Kantonsfinanzen indes auch zukünftig stark belasten, dies insbesondere nach Anpassung der Bundespauschalen.

6. **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Kostenstrategie zu genehmigen.

7. Beilagen und Anhänge

7.1 Anhänge

7.1.1 Rechtliche Grundlagen

AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
AsylV 2	Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2; AsylV 2; SR 142.312)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
EG AIG und AsylG	Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
EV AIG und AsylG	Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)
FILAG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (Stand 01.08.2013)
SAFG	Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)
SAFV	Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)
SADV	Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV, BSG 861.111.1)
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
SHV	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)
StBG	Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
VIntA	Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)
VZAE	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

7.1.2 Übersicht über das Finanzierungssystem und die Steuerung im Asyl- und Flüchtlingsbereich gemäss Faktenblatt 8 Bundesabteilungen

